



Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 DSGVO (Erhebung von Daten bei der betroffenen Person)

0471-01/22-1

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Fahrerlaubnisverwaltung

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist das
Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 7, 95643 Tirschenreuth
Telefon: 09631 88-0
E-Mail-Adresse: poststelle@tirschenreuth.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Landratsamtes Tirschenreuth, Mähringer Str. 7, 95643
Tirschenreuth
Telefon: 09631 88-0
E-Mail-Adresse: datenschutz@tirschenreuth.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung:

Führen eines Registers mit allen relevanten Daten aus den Bereichen Fahrerlaubnis, Fahrgastschein, Fahrlehrer, Fahrschulen, Fahrtenschreiberkarten, Güterkraftverkehr und Personenbeförderung.

Elektronische Unterstützung des Parteiverkehrs, der Maßnahmenbearbeitung und der mit den unter 1. Allgemeine Angaben genannten Bereiche verbundenen Geschäftsvorfälle.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und e) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 BayDSG verarbeitet, um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Um den oben genannten Zweck erfüllen zu können, werden insbesondere personenbezogenen Daten gem. § 2 Abs. 6, 7 und 9 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und § 21 Abs. 1 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) verarbeitet.

Weitere Rechtsgrundlagen:

Fahrlehrergesetz (FahrIG),
Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrIG),
Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA),
Bundesdruckerei (BDr),
Technischer Überwachungsdienst (TÜV),
DEKRA
Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)
Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (TÜV oder DEKRA)
- Kraftfahrt-Bundesamt

- Polizeiinspektionen
- amtlich anerkannte Begutachtungsstellen für Fahreignung
- Bundesdruckerei
- andere Fahrerlaubnisbehörden
- Staatsanwaltschaften
- Fachärzte
- Meldebehörden/Gemeinden
- Organisationseinheiten innerhalb des Landratsamtes (Sachgebiet für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kreiskasse, Ausländerbehörde, Jugendamt)
- Bundesamt für Güterkraftverkehr

, um die notwendigen Voraussetzungen für die Bearbeitung des Antrages auf Erteilung, etc. einer Fahrerlaubnis prüfen zu können und hieraus eine Entscheidung zu treffen.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ausländische Fahrerlaubnisbehörden ist nur für Zwecke des § 51 Abs. 2 FeV vorgesehen.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für die Zwecke erforderlich ist, für die sie verarbeitet werden (Grundsatz der Speicherbegrenzung, gem. Art. 5 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO).

Gespeicherte Daten sind daher unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Stelle nicht mehr erforderlich sind.

Folgende Möglichkeiten bestehen:

1. bei Erlöschen der Fahrerlaubnis (nach Eintreten der Rechtskraft):

Löschung der Daten entsprechend § 61 StVG, soweit nicht die Löschfristen n. Ziffer 4 anzuwenden sind (Art. 17 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVG)

2. bei Tod:

Nach Eingang einer amtlichen Mitteilung über den Tod des Betroffenen (Art. 17 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 29 Abs. 3 Nr. 4 StVG)

3. Angaben zur Probezeit:

Ein Jahr nach Ablauf der Probezeit (Art. 17 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 Satz 2 StVG)

4. Tilgungsfristen für Daten der örtlichen Register, die auch im Verkehrszentralregister gespeichert sind (§ 61 Abs. 3 StVG i.V.m. § 29 StVG):

a) 2,5 Jahre bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit bis zu einem Punkt

b) 5 Jahre bei Entscheidungen bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit mehr als einem Punkt, von Fahrerlaubnisbehörde verhängten Verboten oder Beschränkungen ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen und bei Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung

c) 10 Jahre in allen übrigen Fällen

5. Löschfunktionen für personenbezogene Daten, die nicht gesetzlichen Fristen, sondern Empfehlungen bzw. zweckgebundenen spezifischen Fristen unterliegen:

- Einzelperson und ihrer gesamten führerscheinrelevanten Daten
- Vorgänge zu Personen über Datumsbereich oder anhand Vorgangsnummer
- Begleitpersonen, Grafikdaten
- Personendaten aus KBA Schnittstellendateien

Unabhängig von den oben genannten Fristen werden Ihre Daten gem. § 61 Abs. 4 StVG spätestens mit Vollendung des 110. Lebensjahres gelöscht.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).

Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch das Landratsamt Tirschenreuth jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landratsamt Tirschenreuth.

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind gem. § 2 Abs. 6 StVG i. V. m. § 21 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 FeV, dazu verpflichtet, Ihre Daten im Rahmen der Antragstellung uns gegenüber mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

Die Daten werden für die Bearbeitung eines Antrages auf (Neu-)Erteilung / Erweiterung / Verlängerung / Änderung / Umtausch / Umschreibung einer Fahrerlaubnis benötigt. Bei einer Verweigerung der Bereitstellung Ihrer Daten kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter www.kreis-tir.de/datenschutz oder Sie können diese bei Ihrem/Ihrer zuständigen Sachbearbeiter/in erfragen.